

Infolge verschiedener Rechtsänderungen wird eine Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Altrip erforderlich:

a) EU-Dienstleistungsrichtlinie

Die Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz bestimmt, dass die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Hauptsatzung zu regeln ist. Sofern die kommunalen Gebietskörperschaften hierfür eine Zeitung bestimmen, ist diese in der Hauptsatzung namentlich zu bezeichnen. Durch die konkrete Benennung von einer oder mehreren Zeitungen zur Publizierung von öffentlichen Bekanntmachungen in Hauptsatzungen kommunaler Gebietskörperschaften, ist nach Auffassung des Ministeriums des Innern und für Sport der Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie eröffnet.

Mit der Landesverordnung zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften werden die Bestimmungen, die für die Hauptsatzungen die namentliche Bezeichnung einer Zeitung als Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen vorschreiben, durch neue Regelungen ersetzt. Die Entscheidung, welche Zeitung als Bekanntmachungsorgan bestimmt wird, trifft künftig der Gemeinderat durch öffentlich bekanntzumachenden Beschluss.

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.“

Anmerkung: die Beschlussfassung gem. § 1 Abs. 4 erfolgt nach Rechtskraft der Satzungsänderung!

b) Änderung des Schulgesetzes

Hinsichtlich des Stimmrechts im Schulträgerausschuss erfolgte eine Änderung des § 90 Abs. 2 Satz 3 SchulG dahingehend, dass einzig Schülervereiner Mitglieder mit beratender Stimme sind. Für die Lehrkräfte und Elternvertreter ergibt sich keine Einschränkung des Stimmrechts.

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „mit beratender Stimme“ gestrichen.

c) Einführung der Doppik

Die Einführung der doppelten Buchführung für Gemeinden hat zu begrifflichen Änderungen geführt die auch in der Hauptsatzung redaktionell zu ändern sind.

In § 3 Abs. 2 Nr. 2. sowie § 3 Abs. 3 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Worte „Aufwendungen oder Auszahlungen“ ersetzt.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Altrip ist entsprechend anzupassen. Es ergibt sich folgende

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altrip
vom 03.02.2010**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.“

Artikel 2

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „mit beratender Stimme“ gestrichen.

Artikel 3

In § 3 Abs. 2 Nr. 2. sowie § 3 Abs. 3 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Worte „Aufwendungen oder Auszahlungen“ ersetzt.

Artikel 4

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altrip, den 03.02.2010
Gemeindeverwaltung Altrip
gez.: Jacob
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der

Gemeindeverwaltung Altrip unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Altrip, den 03.02.2010
Gemeindeverwaltung
gez.: Jacob
Bürgermeister